

Informationsschreiben 10/2025

In diesem Informationsschreiben möchte ich über folgende Themen informieren:

1. Sachzuwendungen an Arbeitnehmer / Geschenke und Freigrenze
im Rahmen einer Betriebsveranstaltung

1. Sachzuwendungen an Arbeitnehmer / Geschenke und Freigrenze im Rahmen einer Betriebsveranstaltung

Aus Anlass der demnächst anstehenden Weihnachtsfeiern und damit zusammenhängenden Arbeitgebergeschenken sowie aus Erfahrungen aus Lohnsteueraußenprüfungen möchten wir zu diesem Thema noch einmal informieren und einige wichtige Punkte in Erinnerung rufen.

Für Betriebsveranstaltungen (maximal zwei Veranstaltungen im Jahr) gilt ein Freibetrag in Höhe von 110 € brutto je Mitarbeiter und Veranstaltung. Hierin inbegriffen sind Geschenke, die im Rahmen der Veranstaltung an die Mitarbeiter ausgegeben werden.

Die Kosten für die Betriebsfeier (Jubiläum, Weihnachtsfeier, Betriebsausflug etc.) dürfen insgesamt inklusive der Geschenke den Freibetrag von 110 € nicht überschreiten. Hierbei ist zu beachten, dass Geschenke im Rahmen der Betriebsveranstaltung auch nur dann als im Rahmen der Veranstaltung zugewendet gelten, wenn der Arbeitnehmer auch an der Veranstaltung teilgenommen hat.

Werden beispielsweise Geschenke außerhalb der Betriebsveranstaltung oder ohne Veranstaltung an die Mitarbeiter überreicht, fallen diese in die 50 € - Grenze für Sachzuwendungen. Wenn der Freibetrag jedoch in dem betreffenden Monat bereits aufgrund anderer Zuwendungen (Tankgutschein, Edenred-Karte, Hanse-Fit) ausgeschöpft ist, führt dies zu steuer- und sozialversicherungspflichtigem Arbeitslohn. Die 60 € - Grenze gilt in diesem Fall nicht, da es sich nicht um ein persönliches Ereignis des Arbeitnehmers (Geburtstag, Geburt des Kindes, Hochzeit oder ähnliches) handelt.

Hier bestünde allenfalls noch die Möglichkeit der pauschalen Versteuerung. Sozialversicherungsrechtlich muss die pauschale Versteuerung bis spätestens zum 28.02. des Folgejahres erfolgen (grundsätzlich zeitnah für den jeweiligen Abrechnungszeitraum, spätestens bis zur Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung). Erfolgt dies nicht, führt dies zu sozialversicherungspflichtigen Bezügen.

Dies gilt ebenfalls für Kosten, die den Freibetrag von 110 € im Rahmen von Betriebsveranstaltungen übersteigen. Dabei bleibt zu beachten, dass bei einer pauschalen Versteuerung nach § 37 b EStG die Sozialversicherungspflicht bestehen bleibt. Der Arbeitgeber hat allerdings die Möglichkeit, diese Beträge zu übernehmen.

Ferner hat die Prüfungspraxis gezeigt, dass die Betriebsprüfung auf ordnungsgemäße Belege abstellt. Insbesondere ist eine entsprechende Teilnehmerliste, aus der sich die teilnehmenden Mitarbeiter der jeweiligen Veranstaltung ergeben, erforderlich. Wenn diese nicht vorliegt, kann dies unter Umständen dazu führen, dass die Kosten für die Betriebsveranstaltung als steuerpflichtiger Arbeitslohn berücksichtigt werden, da sich nicht eindeutig nachvollziehen lässt, wer tatsächlich an

der Veranstaltung teilgenommen hat und ob hier gegebenenfalls noch andere Personen an der Veranstaltung außer den Mitarbeitern anwesend waren.

Bei einer gemischten Veranstaltung, an der z. B. auch Geschäftspartner teilnehmen, ist darauf zu achten, dass die Aufwendungen für den Geschäftspartner entsprechend der Regelung des § 37 b EStG der Pauschalversteuerung unterworfen werden.

Das Wahlrecht der pauschalen Besteuerung nach § 37 b EStG ist für die jeweiligen Personengruppen (Arbeitnehmer / Geschäftspartner) einheitlich auszuüben.